

Vertäge gestattet, die der Ablösung unterworfenen Lasten und Abgaben, welche auf dem einen, den Gegenstand des Vertrags bildenden Grundstücke haften, auf das für jenes eingetauschte und seither mit solchen Lasten nicht beschwerte Grundstück zu übertragen. (G. vom 23. Februar 1855.)

Der Ablösbarkeit nach dem Gesetze sind entzogen: diejenigen Leistungen, welche die Natur von Staatslasten haben (wie Grundsteuern usw.), Erbpachtverhältnisse, welche urkundlich begründet sind, ingleichen Laßgüterverhältnisse, welche bloß in widerruflicher Überlassung von Grundstücken zur Benutzung bestehen.

Holzabgaben an Kirchen, Pfarreien, Schulstellen und milde Stiftungen können nur unter Zustimmung oder auf Antrag der Bezugsberechtigten und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgelöst werden. Die Kapitalablösung erfolgt zum 25fachen Betrage der ermittelten Jahresrente. Bei Ermittlung derselben sind die Durchschnittsmarktpreise der dem Ablösungsantrage vorausgegangenen letzten zehn Jahre zugrunde zu legen. (G. vom 14. Dezember 1878.)

Die in Gemäßheit des G. vom 1. November 1855 mit der Bezeichnung „Landeskreditkasse“ gegründete Hauptkasse wurde unter anderem zu dem Zwecke errichtet, die Ablösung grundherrlicher Lasten zu vermitteln.

Da neben der Weiderechtigung noch andere Berechtigungen in Übung sind, welche die freie Benutzung des Bodens niederdrücken und die Kultur desselben hemmen, so sind durch das G. vom 7. Januar 1856 außer den Weiderechten folgende Servituten für ablösbar erklärt worden: 1. das Recht, auf fremden Grundstücken Mergel, Kies, Sand, Lehm oder Ton graben zu dürfen; 2. alle Baumnutzungs- und Baumpflanzungsrechte auf fremden, nicht mit Forstqualität behafteten Grundstücken, mit Ausschluß der einzelnen Gemeinden eingeräumten Befugnis zur Bepflanzung den Chausseen entlang; 3. das Recht, das Vorhalten von Samenvieh von dritten Personen verlangen zu können; 4. das Recht, die Pferch- und Milchnutzung von dritten Personen gehörigen Schafen beanspruchen zu können; 5. das Grasens, Ährenlesen und Stoppelrechen unter der Voraussetzung, daß die in Anspruch genommene Befugnis als ein wirkliches Recht und nicht infolge